



Taxi-Fahrten in den Kanton Zürich

Inhaltsverzeichnis

Welche Fahrzeuge sind betroffen?	1
Ab wann gilt das?	1
Unter welchen Voraussetzungen dürfen Fahrten durchgeführt werden?	1
Meldepflicht und 90 Tage Kontingent	2
Was wenn ein Unternehmen bereits an 90 Tagen Dienstleistungen erbracht hat?	3
Wie wird kontrolliert?	3
Ist es sinnvoll zwar generell zu melden, aber unter dem Vorbehalt, dass man damit das Melde- Verfahren noch lange nicht akzeptiert?	3
Was passiert wenn ich nicht melde?	3
Was bedeutet Einhaltung der Schweizer Arbeits- und Lohnbedingungen?	3
Was gilt für Selbständige bzw. Selbstfahrende Unternehmer?	4
Was ist mit anderen Kantonen außer Zürich?	4
Geplante Änderungen Mehrwertsteuer Schweiz	4
Stand der Information	4

Welche Fahrzeuge sind betroffen?

Gemäß Rundschreiben des Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kanton Zürich (in der Folge kurz „AWA Zürich“) vom 18.03.2015 und E-Mail AWA vom 15.06.2015 gelten die neu eingeführten Vorschriften ausschließlich für PKW bis 9 Sitzplätze (Lenker +8 Fahrgäste) von Taxiunternehmen und Mietwagenunternehmen.

Ab wann gilt das?

Gemäß AWA Zürich ist das Schreiben vom 18.03 eine Darstellung der geltenden Rechtslage.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Fahrten durchgeführt werden?

Gewerbliche Fahrten mit **Aufnahme von Fahrgästen im Kanton Zürich** dürfen unter folgenden Voraussetzungen („90 Tage Regelung“) mit PKW durchgeführt werden:

- Meldepflicht ab dem 9. Kalendertag im selben Jahr an dem solche Fahrten durchgeführt werden
- Einhaltung der Schweizer Arbeits- und Lohnbedingungen ab dem 15. Manntag
- Durchführung an maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr

Gewerbliche Fahrten mit PKW zum **Absetzen von Fahrgästen in der Schweiz** sind laut AWA innerhalb der 90 Tage-Regelung unter Einhaltung der Melde- und Lohnpflichten durchzuführen. Nach Ablauf der 90 Tage gelten diese Pflichten nicht mehr.

Unternehmen die ihren **Geschäftssitz** in einer **Zone von 10 km ab dem nächstgelegenen Grenzübergang** AUT-CH haben müssen laut AWA Zürich innerhalb der ersten 90 Tage Melde- und Lohnpflichten einhalten, danach dürfen innerhalb 10 km beidseits der Grenze weiterhin Fahrten auf Bestellung durchgeführt werden, ohne dass die oben angeführte Melde- und Lohnpflicht gilt.

Kabotagefahrten, also Fahrten mit Aufnahme und Absetzen derselben Fahrgäste innerhalb der Schweiz, sind immer **verboten**.

Gewerbliche **Rundfahrten** des Gelegenheitsverkehrs mit PKW mit Start und Ziel in Österreich, bei denen die Fahrgäste teilweise auch durch die Schweiz befördert werden, sind zulässig, unterliegen aber laut AWA den Melde- und Lohnpflichten wenn zur Besichtigung oder zum Verpflegung angehalten wird. Solche Rundfahrten können auch Stops z.B. für Besichtigungen, Mahlzeiten oder zum Einkaufen beinhalten und können auch mehrtägig mit Übernachtung(en) in der Schweiz sein. Voraussetzung ist aber dass von Anfang bis Ende der Rundfahrt die gleichen Personen mit dem gleichen PKW befördert werden.

Unentgeltliche Fahrten (**Privatfahrten**) mit PKW unterliegen nicht den oben genannten Pflichten. Natürlich sind bei Rundfahrten, Zonenfahrten und Privatfahrten alle schon bisher geltenden Einreise- und Zollvorschriften, etc. einzuhalten.

Meldepflicht und 90 Tage Kontingent

Jedes Unternehmen kann an 90 Tagen pro Kalenderjahr Personentransport-Dienstleistungen mit PKW in der Schweiz erbringen. Es ist dabei egal wie viele Fahrten an einem einzelnen Tag von einem Unternehmen durchgeführt werden.

An den **ersten 8 Tagen** innerhalb dieses 90 Tage Kontingents gilt **keine Meldepflicht**.

Ab dem 9. Tag gilt die Meldepflicht:

- Fahrten sind vor Antritt der Fahrt zu melden.
- Für jeden Fahrer des Unternehmens und jeden Tag eine Meldung. Wenn ein Fahrer mehrere Fahrten in die Schweiz durchführt, auch mit verschiedenen Zielen, dann ist trotzdem nur eine Meldung vorzunehmen. Für mehrere Fahrten zum selben Ziel empfiehlt sich die Ankündigung „Mehrfachfahrt ...“ bei Meldung, bei mehreren Zielorten sind diese anzugeben.
 - Bsp.: 30 Fahrer eines Unternehmens welche am selben Tag in der Schweiz tätig werden bedeuten zwar 30 Meldungen, aber nur 1 Tag der aus dem 90 Tage Kontingent verwendet wird.
- Wenn Subunternehmer eingesetzt werden, dann werden die 90 Tage für jeden Subunternehmer eigenständig berechnet.
- Die 90 Tage gelten pro Unternehmen unabhängig von der Anzahl der entsendeten Fahrer.
- Da jeweils auch die Fahrer gemeldet werden müssen, dürfen auch einzelne Fahrer maximal 90 Tage in der Schweiz arbeiten. Wenn also ein Fahrer der bereits an 90 Tagen in der Schweiz gearbeitet hat die Firma wechselt, dann darf er trotzdem keine Fahrten mehr in die Schweiz durchführen.
- Werden zu viele Fahrten gemeldet, z.B. wegen Stornierungen oder Umbuchungen, so ist das zwar nicht zu bestrafen, wirkt sich aber jeweils auf das 90 Tage Kontingent des Unternehmens bzw. des gemeldeten Fahrers aus. Stornos von Fahrten bzw. Nicht-Durchführung müssen also den Behörden am selben Tag bis 12:00 Uhr gemeldet werden.

Die Meldung ist via Website www.sem.admin.ch – Punkt Meldeverfahren Schweiz-EU/EFTA – Online Meldung vorzunehmen.

Was wenn ein Unternehmen bereits an 90 Tagen Dienstleistungen erbracht hat?

Nach 90 Tagen müssen Abholfahrten im Kanton Zürich an Subunternehmer vergeben werden, welche noch über freie Tage im Rahmen ihres 90 Tage Kontingents verfügen oder um Arbeitsbewilligung in der Schweiz angesucht werden.

Subunternehmen können auch wirtschaftlich mit dem Auftraggeber eng verbunden sein, es muss sich aber um eigene Firmen mit getrennter Buchhaltung (selbständige juristische Personen) handeln. Achtung: die 90 Tage werden auch für die einzelnen Mitarbeiter gezählt, also ist eine Weitergabe von Personal an Subunternehmen nur sehr eingeschränkt möglich.

Um Fahrten an mehr als 90 Tagen pro Jahr durchführen zu können kann um Arbeitsbewilligung via www.arbeitsbewilligungen.zh.ch angesucht werden. Die Chancen auf eine derartige Bewilligung sind allerdings als sehr gering einzustufen. Auskünfte erteilt die Abteilung Arbeitsbewilligungen des AWA Zürich.

Wie wird kontrolliert?

Nur Personen die sich als Arbeitsmarktaufsicht des jeweiligen Kantons (z.B. Zürich) ausweisen können, dürfen Kontrollen der Entsendemeldungen durchführen. Insbesondere Verkehrspolizisten haben keine Befugnis dies zu kontrollieren. Art und Ausmaß der Kontrollen liegt im Ermessen der Behörde.

Ist es sinnvoll zwar generell zu melden, aber unter dem Vorbehalt, dass man damit das Melde-Verfahren noch lange nicht akzeptiert?

Nein. Die Schweizer Behörden werden die Rechtslage durchsetzen wie sich diese aus ihrer Sicht darstellt. Wenn man der Ansicht ist, dass die Meldepflicht nicht besteht, dann müsste man Fahrten ohne Meldung durchführen und falls man anschließend einen Strafbescheid wegen fehlender Meldungen erhält diesen im Rechtsweg bekämpfen. Die Schweizer Verwaltungsgerichte werden dann feststellen wer im Recht ist.

Was passiert wenn ich nicht melde?

Nicht gemeldete Einsätze können mit bis zu CHF 5.000,- bestraft werden, wobei die Höchststrafe ähnlich wie in Österreich nur ausgesprochen wird, wenn entsprechenden Vorstrafen vorliegen oder die Strafbehörde eine Strafe für eine Vielzahl nicht gemeldeter Fahrten ausspricht.

Für nicht gemeldete Fahrten in der Vergangenheit ist weder die Möglichkeit der Nachmeldung von Fahrten noch einer Strafmilderung durch Selbstanzeige vorgesehen.

Was bedeutet Einhaltung der Schweizer Arbeits- und Lohnbedingungen?

Die Behörden des Kantons Zürich orientieren sich am „**Lohnbuch**“, welches den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Basel Stadt für Taxifahrer zur Orientierung heranzieht. Dieser GAV sieht einen Mindest-Stundenlohn von **brutto 16,36 CHF im 1. Dienstjahr, 16,86 CHF ab dem 2. Dienstjahr und 17,94 CHF ab dem 5. Dienstjahr** vor.

In der Lohnabrechnung sind Lohnzuschläge bis auf oben genanntes Schweizer Niveau auszuweisen. Die „**Lohnzuschläge Schweiz**“ sind **nur für die Arbeitszeiten in der Schweiz** zu bezahlen und nicht für die gesamte Einsatzzeit in der Schweiz. Für Pausen, Übernachtungen in der Schweiz, etc. müssen also keine Zuschläge bezahlt werden. Es wird empfohlen die Zeiten der Grenzübertritte und der Arbeitspausen in der Schweiz detailliert aufzuzeichnen!

Die Schweizer Behörden werden stichprobenartig sogenannte „Arbeitsmarktkontrollen“ durchführen und dann muss die Bezahlung von Zuschlägen nachgewiesen werden können.

Ab dem 15. Manntag sind Schweizer **Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten**.

Beispiel 1: Am 05. Mai ist Unternehmen A mit 3 Mitarbeitern in der Schweiz, am 06. Mai mit 5 Mitarbeitern, am 09. Mai mit 2 Mitarbeitern und am 10. Mai wieder mit 5 Mitarbeitern. Dann sind 15 Manntage erreicht und ab dem nächsten Einsatz-Tag in der Schweiz sind Zuschläge in der Lohnabrechnung der Mitarbeiter zu berücksichtigen.

Beispiel 2: Firma B ist am 07. Mai mit 20 Mitarbeitern in der Schweiz tätig. Alle Mitarbeiter haben einen Stundenlohn von umgerechnet 10 CHF brutto. 15 Manntage werden bei Firma B schon am 07. Mai überschritten und bei allen 20 Mitarbeitern sind für den 07. Mai schon „Schweiz-Zuschläge“ in Höhe von 6,86 CHF (alle Mitarbeiter sind im 2.-4. Dienstjahr) pro Arbeitsstunde in der Schweiz auszuzahlen.

Wie der österreichische Brutto-Stundenlohn zu berechnen ist bzw. welche Lohnbestandteile berücksichtigt werden dürfen, ergibt sich aus der Weisung der SECO bzgl. internationalem Lohnvergleich. Falls Sie diese Weisung nicht gemeinsam mit diesem Schreiben erhalten haben, so fordern Sie das bitte bei der Fachgruppe an.

Was gilt für Selbständige bzw. Selbstfahrende Unternehmer?

Auch Beförderungen durch Selbständige/Selbstfahrende Unternehmer unterliegen denselben Bestimmungen hinsichtlich erlaubter Fahrten, 90 Tage und Meldepflicht.

Der einzige Unterschied ist, dass die Einhaltung der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht nachgewiesen werden muss. Dafür sind Kopien der Meldebestätigung und des Formular A1 (Sozialversicherungsnachweis, erhältlich bei der SVA) im Fahrzeug mitzuführen als Nachweis der Selbständigkeit. Falls vorhanden, so ist ein schriftlicher Auftrag/Werkvertrag ebenfalls hilfreich, um die Selbständigkeit nachzuweisen. Das AWA Zürich hat uns aber zugesichert, dass der Behörde bewusst ist, dass schriftliche Beauftragungen im Taxigeschäft nicht unbedingt üblich sind.

Was ist mit anderen Kantonen außer Zürich?

Dieses Informationsblatt gilt ausschließlich für Fahrten in den Kanton Zürich. Fahrten in andere Kantone sind mit den örtlich zuständigen Behörden abzuklären.

Geplante Änderungen Mehrwertsteuer Schweiz

Bisher ist eine Registrierung als Steuerpflichtiger in der Schweiz erst ab einem Jahresumsatz von CHF 100.000,- in der Schweiz erforderlich. Bis zu dieser Grenze dürfen für Dienstleistungen in der Schweiz Rechnungen ohne MWSt gestellt werden. In der Schweiz wurde eine Änderung dieser Bestimmung angekündigt, so dass ab 01.01.2016 ab einem Umsatz von CHF 100.000,- weltweit die Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz kommen soll. Wir bitten Sie dies bei Ihren Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

Stand der Information

Ende März 2015 wurde ein Schreiben des Amt für Wirtschaft und Arbeit Zürich an österreichische und deutsche Halter von Berechtigungen zur Inneren Vorfahrt am Flughafen Zürich Kloten versendet, in dem obenstehende Rahmenbedingungen skizziert wurden. Basierend auf diesem Schreiben und nachfolgenden Gesprächen fassen wir den aktuellen Stand der Informationen wie uns diese per 07. Juli 2015 bekannt sind zusammen.

Achtung: es kann sehr schnell zu Änderungen in dieser Thematik kommen, bitte informieren Sie sich besonders sorgfältig.